



Ärger mit den FESTZUSCHÜSSEN

In letzter Zeit häufen sich bei mir Anfragen bezüglich per eHKP eingereicher Zahnersatzplanungen, die von den betroffenen Krankenkassen nicht genehmigt wurden, weil dort die vom Festzuschussystem zur Digitalen Planungshilfe (DPF) ermittelten Befundnummern nicht akzeptiert wurden. Es handelt sich hier um Folgeversorgungen für Befundveränderungen nach Implantationen wie beispielsweise die in der Grafik dargestellte Befund- und Planungssituation im Oberkiefer.

wurden die von der DPF vorgegebenen Festzuschüsse nach Beschwerde beim Vorstand der Kasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anerkannt.

Glücklicherweise verhalten sich nur wenige Kassen derart unkooperativ, und man kann den betroffenen Patienten nur raten, entweder den Rechtsweg zu beschreiten und zu klagen oder einfach die Kasse zu wechseln.

		SBM	SKM	SKM	KM	BM		TP									
E	E	E	E	E	KVH	BV	KV	R				H			E	E	
f	f	bw	skw	skw	kw	x	k	B	k	k	k	k	sk	sb	f	f	
18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28	

Quelle: Synadoc

Die DPF ermittelt hier den Festzuschuss 3.1 für die fehlenden Zähne und die Festzuschüsse 2.1 sowie 2 x 2.7 für die Schneidezahnbrücke. Hierzu heißt es in den Erläuterungen:

„Liegt eine Erneuerung einer Suprakonstruktion mit Befundveränderung vor, sind keine Festzuschüsse nach Befundklasse 7 anzusetzen, sondern ein solcher Fall ist wie eine Erstversorgung zu behandeln.“

Leider sehen dies einzelne Krankenkassen anders: Im vorliegenden Fall wurde der Antrag abgelehnt, mit der Begründung:

Es sei unlogisch, bei Befundveränderung auf die Befundgruppe 7 zu verzichten. Außerdem seien die Ergebnisse der Planungshilfe DPF der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung nicht relevant für die Entscheidung.

Nun mag diese Aussage der Tatsache geschuldet sein, dass die Ermittlung der Festzuschüsse in diesen Befundsituationen sehr komplex ist und die von den Kassen für die Prüfung des eHKP neu in Auftrag gegebenen Prüfprogramme hier Vereinfachungen vorgenommen haben. Für die Praxen ist dies natürlich ein sehr unbefriedigender Zustand. Leider sind die Richtlinien in diesem Bereich auch nicht klar und eindeutig, und da die Kasse letztendlich die leistungsrechtliche Entscheidung für den Festzuschuss trifft, bleibt nichts anderes übrig, als sich mit dieser Situation abzufinden. In dem vorgenannten speziellen Fall

Fazit

Auch 18 Jahre nach Einführung des Festzuschussystems gibt es trotz aller Bemühungen um Klarheit im Praxisalltag immer noch belastende Unsicherheiten. Unsicherheiten gibt es natürlich auch in anderen Abrechnungsbereichen wie der neu gestalteten PAR-Richtlinie, bei Wurzelbehandlungen usw. In meinen aktuellen Online-Seminaren gehe ich auf solche Unsicherheiten ausführlich ein.

Details zu Terminen und Inhalten meiner Webinare findet man unter www.synadoc.ch

INFORMATION ///

Synadoc AG

Gabi Schäfer
 Tel.: +41 61 5080314
 kontakt@synadoc.ch
 www.synadoc.ch

Gabi Schäfer
 Infos zur Autorin



Infos zum
 Unternehmen



PATIENTEN MIT SCHMERZEMPFINDLICHEN ZÄHNEN? EMPFEHLEN SIE DIE NR. 1 MARKE¹



Jetzt kostenfreie Muster sichern!



Sensodyne Repair* & Protect – die Zahnpasta mit Zinnfluorid

- Bietet Rundumschutz bei Dentinhypersensibilität
- Tiefe und gezielte Reparatur* innerhalb der Dentintubuli von schmerzempfindlichen Zähnen^{2,3}
- Reduziert nachweislich die Schmerzempfindlichkeit^{*,4}

* Eine Schutzschicht wird auf den schmerzempfindlichen Bereichen der Zähne gebildet und reicht in eine Tiefe von rund 17 µm (in Labortests). Regelmäßige Anwendung, 2 x täglich, liefert anhaltenden Schutz vor Schmerzempfindlichkeit.

1. Nielsen, MarketTrack, Zahnpasta, Sensitiv, Gesamtmarkt Deutschland, Österreich, Absatz in Packungen, MAT KW43/2022. 2. Earl J Langford RM. Am J Dent 2013; 26: 19A–24A. 3. GSK Data on File. In vitro Report G7322/014, 2020. 4. Parkinson C et al. Am J Dent 2015; 28(4): 190–196.

© 2023 Haleon oder Lizenzgeber. Marken sind Eigentum der Haleon Unternehmensgruppe oder an diese lizenziert. GlaxoSmithKline Consumer Healthcare GmbH & Co. KG ist Teil der Haleon Unternehmensgruppe.